



Hubliniker Kreisblatt.

Vierzehnter Jahrgang.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 1 Thlr. für das ganze Jahr. — An Insertions-Gebühren wird für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Hubliniz, den 11. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Landrats-Amtes.

Nach den bestehenden Vorschriften dürfen die Polizeibehörden im Allgemeinen nur Einfassen des ihnen untergeordneten Bezirks, Legitimationsscheine oder Certifikate zum Grenzverkehr mit den benachbarten Districten des Königreichs Polen und der österreichischen Monarchie ausstellen. Den Einfassen anderer inländischer Polizeibezirke dürfen die Orts-polizeibehörden nur ausnahmsweise, wenn den heimathlichen Behörden die dessfallsige Be-fugniß nicht zusteht, oder unter sonstigen dringenden Verhältnissen, überhaupt nur dann dergleichen Legitimationsscheine ertheilen, wenn die Extrahenten von ihren heimathlichen Ortspolizeibehörden ausgestellte, die Identität der Person und die sonstigen Bedingungen für die Zulässigkeit der Reiselegitimation ergebende Atteste vorzeigen. Letztere müssen gehörig bescheinigte Angaben über die persönlichen und Heimathsverhältnisse der Extrahenten, über deren Eigenschaft als Preußische Unterthanen, endlich auch deren vollständiges Signalement enthalten. Diese Atteste sind von der die Legitimation für den ausländischen Grenz-district aussertigenden Behörde demnächst aufzubewahren.

Unter keinen Umständen dürfen aber einem Ausländer die bezeichneten Legiti-mationsscheine oder Certifikate ausgestellt werden.

Wenn einzelnen Polizeibehörden diese Befugniß bisher noch nicht ertheilt ist, so ha-
ben sie ihren Einfassen, welche dergleichen Legitimationen nachsuchen, stets diese Atteste un-
ter ausdrücklicher Angabe des Zwecks stempel- und gebührenfrei auszufertigen, damit die
Extrahenten unter deren Vorlegung von einer benachbarten zu der Ertheilung ermächtigten
Behörde jene Legitimationen erlangen können. Die Königl. Landratsämter haben den
ländlichen Polizeibehörden die nöthige Instruction zur Beachtung vorstehender Vorschriften
zu ertheilen.

Oppeln den 24. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) Heidsfeld.

An
Königliche Landrats-Amter, und
die Magisträte des Departements. A. d. S. VI. 640.

[50] Vorstehende Circular-Versfügung bringe ich den ländlichen Polizei-Behörden, na-

mentlich aber den mit Aussertigung von Legitimations-Karten zum Grenzverkehr betrauten Polizei-Verwaltungen, zur Kenntniß und Nachachtung.

Lubliniz, den 3. April 1857.

Der Königliche Landrath. Carl Prinz zu Hohenlohe.

Laut unseres Circular-Erlasses vom 21. August v. J. wird den Preußischen Reisenden, welche Pässe zur Reise nach Frankreich empfangen, der Eintritt über die französische Grenze nicht ohne das Visa einer französischen Gesandtschaft gestattet.

Nach neueren Vorschriften des französischen Gouvernements müssen auch die mit **Wanderpässen** und **Heimathsscheinen** versehenen Handwerker, welche nach Frankreich reisen wollen, das Visa der französischen Gesandtschaft einholen. Dabei ist jedoch in Aussicht gestellt worden, daß unter Umständen die gedachte Gesandtschaft, die für das Visa zu erlegende Gebühr — von 5 Frs. oder 1 Thlr. 10 Sgr. ermäßigen oder erlassen werde.

Diese neuere Bestimmung haben die Königl. Landrathsämter den für Reisen nach Frankreich Wanderpässe resp. Heimathsscheine nachsuchenden Handwerkern mitzutheilen, auch dieselbe durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

Oppeln den 12. März 1857.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

An
das Königliche Landraths- Amt zu Lubliniz.

[51] Vorstehende Verfügung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Lubliniz den 23. März 1857.

Der Königliche Landrath. Carl Prinz zu Hohenlohe.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der polnische Ueberläufer Vincent Muschilinski, versehen mit der Aufenthalts-Karte Nr. 157, ist ohne vorherige Genehmigung von Kochanowitz, angeblich nach Zborowsky verzogen.

Nach den angestellten Ermittlungen ist der p. Muschilinski in Zborowsky nicht eingetroffen und veranlaßte ich deshalb sämtliche Orts-Polizei-Behörden und Gendarmen des Kreises, auf den p. Muschilinski, dessen Signalement nachfolgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst Dorf-Ordinanzen mir zuzuführen.

Lubliniz, den 1. April 1857.

Der Königliche Landrath. Carl Prinz zu Hohenlohe

Signalement: Alter 30 Jahr, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine.

Steckbrief. Der Tagelöhner Johann Widera aus Lassowitz ist gestern aus der Haft entsprungen.

Alle, resp. Civil und Militairbehörden, werden ergebenst ersucht, auf den p. Widera Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckung an uns

abliefern zu lassen.

Jeder, der von dem Aufenthalte des p. Widera Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Signalement. Derselbe ist aus Lassowitz gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, unterseitige Gestalt, und spricht polnisch. An besonderen Kennzeichen hat er: am rechten Fuße 2 Zehen zusammengewachsen, und bekleidet war er: mit einem Paar grauen gefleckten Beughosen, einer Beugjacke, einem Paar Stiefeln und mit einer schwarz gestreiften Beugweste.

Guttentag den 18. März 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter der verehelichten Einliegerin Johanna Brisch aus Makowczüt am 8. Mai 1856 im Kreisblatte Stück 21 erlassene Steckbrief hat seine Erledigung gefunden.

Publinitz den 30. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Steckbriefs-Erneuerung. Der unterm 23. September 1854. im hiesigen Kreisblatte Stück 40 hinter dem Köhlerei-Arbeiter Andreas Kandzia aus Kotten erlassene Steckbrief, wird hiermit erneuert.

Publinitz den 31. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Viehmarkts-Aufhebung. Der am 20. d. M. zu Gleiwitz anstehende Viehmarkt ist wegen der im dortigen Kreise ausgebrochenen Kinderpest **aufgehoben**.

Personal-Chronik. Der Bauer Valentin Koza aus Dzielna ist als Gerichtsmann vereidet worden.

Offentlicher Anzeiger.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck Capital Crt. Mark 3, 345, 622.

Die von dem Unterzeichneten hierselbst vertretene Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck seit der Gründung im Jahre 1828 im Königreich Preußen concessionirt und somit derartig ältestes Institut, übernimmt zu mäßigen und festen Prämien:

Lebensversicherungen (Tab. 1 — 5 des Statuts)

Aussteuer und Capital-Versicherungen (Tab. 6, ^a 6, ^b 6, ^c 7)

Leibrenten und Pensions-Versicherungen (Tab. 8 — 13)

Die Höhe der Prämie für eine solche Versicherung kann vor Abschluß aus dem Statut ermittelt, der Prämien-Betrag nach Belieben jährlich, in sechs oder dreimonatlichen Raten entrichtet werden.

75 Procent des alle vier Jahre ermittelt werdenen Gewinnes wird unter

**Diejenigen vertheilt, welche auf Lebenszeit bei der Gesellschaft versichert sind.
Solche Dividende fällt auch Denjenigen zu, die eben erst kurz vor Ermittelung
des Gewinnes ihr Leben versicherten.**

Statuten und Formulare werden unentgeltlich verabreicht, jede Auskunft bereitwilligst ertheilt und jede mögliche Erleichterung bei Aufnahme von Anträgen zugesthet von

Theodor Klingauf.
Lubliniz, im März 1857.

Lehrlings - Gesuch

Ein junger Mensch, der Liebe und Lust zur Handlung hat, kann sofort bei mir eintreten.
Tarnowitz, den 5. April. 1857.

J. J. Sobzik.

1857^{te} Mineralwässer.

Alle Sorten Mineralwässer werde ich auch dieses Jahr in stets frischer Füllung führen.

Bis jetzt sind eingegangen Saidschüzer, Püllnaer und Friedrichshaller, sowie künstlicher Selterser; größere Quanten werde ich in kürzester Zeit aus den Quellen direkt erhalten und ersuche demnach um Aufgabe der bedürfenden Menge.

Lubliniz im Monat April 1857.

Friedrich Hensel.

Gutes Stabeisen empfiehlt pro Etur. 5 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

A Blumenfeld.

Saamenhafer, Saamengerste und Saamenweizen ist zu verkaufen bei
E. Epstein.

Einem correspondirenden Publikum sage ich ein herzliches Lebewohl.

Kammel.

Briefträger.

Marktpreise

in der Kreisstadt Lubliniz, am 8. April 1857.

		höchster Preis		niedrigster Preis
Weizen der preuß. Scheffel . . .	3 Rth. —	Sgr. —	Pf. 2 Rth. 25 Sgr	
Roggen " " "	1 " 20	" "	1 " 15 "	" "
Gerste " " "	1 " 17	" 6	1 " 15 "	" "
Erbse " " "	2 " —	" "	1 " 20	" "
Hafer " " "	1 " 2	" "	1 " —	" "
Kartoffeln " " "	— " 11	" "	— " —	" "
Heu pro preuß. Centner . . .	— " 28	" "	— " —	" "
Stroh das Schok . . .	5 " 20	" "	— " —	" "